

Gebührensatzung für Jahrmärkte

vom 02. Februar 1968

i.d.F. der letzten Änderung vom 1. Dezember 2006

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1952 (BayRS I S. 461) folgende mit Entschließung der Regierung der Oberpfalz vom 20.12.1967, Nr. II 4-4259 a 65 genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benützung des Jahrmarktplatzes durch die Marktbesicker werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer als Marktbesicker den Marktplatz benützt oder durch Beauftragte benützen lässt. Sind mehrere Personen Platzbenützer, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einhebung

1) Die Gebühren für die einmalige Benutzung (Tageserlaubnis) werden mit der Benutzung des Marktplatzes fällig. Sie werden am benutzten Platz durch einen Bediensteten der Stadt gegen Aushändigung einer entsprechenden Quittung erhoben.

Die Gebühren für eine mehrmalige Benutzung (befristete Dauererlaubnis) ist zwei Wochen nach Zustellung des Erlaubnis- und Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

2) Die Quittungen sind aufzubewahren und den Marktaufichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind nicht übertragbar und dürfen, auch wenn sie entwertet sind, nicht an andere Personen ausgehändigt werden.

Ist die Gebührenerhebung aus irgendwelchen Gründen unterblieben, so sind die Gebühren unaufgefordert bei der Stadtkasse noch vor Ende des Jahrmarktes zu entrichten.

§ 4

Gebührenberechnung

1) Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Breite oder Fläche des durch den Marktbesicker benutzten Platzes.

2) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Meter Frontlänge pro angefangenen Tag.

bei Dauererlaubnis 3,00 Euro

bei Einzeltageserlaubnis 5,00 Euro

3) Abweichend von Abs. 2 werden für Blumen- und Pflanzenhändler und ähnliche großflächige Marktbesicker folgende Pauschalgebühren für die jeweiligen Jahrmarktsonntage erhoben:

bis 80 qm Standfläche	35,00 Euro
über 80 qm Standfläche	55,00 Euro
über 120 qm Standfläche	75,00 Euro

4) Von den Marktbeschickern ist bei Abnahme von Strom eine Pauschalgebühr in Höhe von 8.00 Euro pro Tag und Platz zu entrichten

§ 5 Zahlungsverzug

Für rückständige Gebühren werden Verzugszinsen in entsprechender Anwendung des § 288 BGB erhoben.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Marktgebühren werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 7 Bewehrung

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, insbesondere die Hinterziehung der Gebühren, können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 250,-- € geahndet werden.